

Satzung des Fördervereins der Mittelschule Lichtenau

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Mittelschule Lichtenau“, im Folgenden Verein genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenau.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hainichen eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Mittelschule Lichtenau. Er leistet einen Beitrag zur Jugendförderung.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Ausbau der guten Bedingungen des Schulstandortes
 - Pflege der Tradition der Mittelschule Lichtenau
 - Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr-, Lernmittel, anderer notwendiger Sachmittel
 - Hilfen bei der Ausführung von Arbeiten zur Verbesserung der Lern- und Lebensbedingungen an der Schule
 - Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern, hierzu gehört, die Öffentlichkeit ständig über Neues, über Ziele und Arbeitsweisen der Schule zu informieren
 - Informationsaustausch mit allen Schülern, Eltern, Institutionen, Verbänden und gleichgesinnten Vereinen und Verbänden
- (4) Der Verein möchte mit Behörden, Institutionen, Organisationen und ortsansässigen Firmen zusammenarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur im Rahmen des §52 der Abgabenordnung zulässig.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines Jahres fällig, bei Neueintritt innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme.

§ 5 Mittel

- (1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Stiftungen
 - sonstige Erträge, z. B. materielle Aufwendungen

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, und jede juristische Person schriftlich beantragen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Austritt
 - durch Streichung
 - durch Ausschluss
- (4) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich abgegeben sein.
- (5) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 3 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (7) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.
- (8) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Schatzmeister/in (Kassenwart)
 - den Beisitzern/innen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Satzungsänderungen, die aus formalen Gründen erforderlich sind und von Gerichts-, Finanz- oder Aufsichtsbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

§ 9 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat vor allem die Aufgaben:
 - Vorbereitung / Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - Benennung von Ehrenmitgliedern
 - Erstellen eines Jahresplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellen der Jahresberichte
- (2) Vorstandssitzungen sind schriftlich unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern einzuladen.
- (3) Zu den Sitzungen ist unverzüglich einzuladen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Bei Stimmenthaltungen zählen die diese Mitglieder als nicht anwesend.
- (5) Ein Beschluss des Vorstandes kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen, bei dessen Verhinderung tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes und des Kassenstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen.
Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahresplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mindestens zwei Wochen vorher mit der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Bei Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung muss unter genauer Angabe des Wortlautes dies in der Einladung erwähnt sein.
- (2) Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 10 v. H. der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- (4) Bei den Wahlen des Vorstandes wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der mit der Wahl verbundenen Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
Bei Stimmenthaltungen zählen diese Mitglieder als nicht anwesend.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ¼ der Mitglieder anwesend ist.
Bei Beschlussunfähigkeit beruft der 1. Vorsitzende innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Diese muss enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
Die Niederschrift ist den Mitgliedern zuzustellen.
- (10) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die zwei von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Rechnungsprüfer prüfen die Tätigkeit des Vorstandes auf Einhaltung der eingegangenen Beschlüsse unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und auf die Richtigkeit der kassenmäßigen Abwicklung. Sie sind lediglich der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Die Einberufung muss innerhalb von acht Wochen erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Mittelschule Lichtenau, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde am 04.04.06 errichtet und am 19.09.06 geändert. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die 2. Änderung erfolgte am 16.01.2013 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.